

EWS – Dienstleistung ZEV – Preisblatt Complete

Preisinformation bei Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV

	VORTEILE Dienstleistung ZEV Complete
ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) das Zukunftsmodell für Produzenten von erneuerbaren Energien. Stromverbrauchern profitieren vom optimalen Nutzen aus gemeinsam produziertem Strom. EWS bietet mit der Abrechnungsdienstleistung Complete eine umfassende Unterstützung von Stromproduzenten und Verbrauchern.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EWS stellt sicher, dass die Abrechnung der Verbrauchsdaten fach- und zeitgerecht umgesetzt und in Rechnung gestellt werden. ▪ EWS kennt die Bedürfnisse der ZEV Teilnehmenden und bietet Kundensupport. ▪ Die ZEV Teilnehmenden erhalten wie gewohnt eine Rechnung direkt von EWS (im Namen des ZEV). ▪ EWS übernimmt das gesamte Inkasso der ZEV-Teilnehmer.

Preise für 2023

Einmalige Kosten		Kosten
ZEV Gründung	1 – 10 ZEV Teilnehmende	CHF 450.-
ZEV Gründung	11 – 20 ZEV Teilnehmende	CHF 600.-
ZEV Gründung	21 – 40 ZEV Teilnehmende	CHF 800.-
ZEV Gründung	Mehr als 40 ZEV Teilnehmende	CHF 1'000.-
Zählermontage EWS bei Bedarf	Pro Zähler	CHF 90.-
Alle Preise zuzüglich 7.7% MwSt.		

Wiederkehrende Kosten pro Monat und ZEV Teilnehmenden		Kosten
Abrechnungsdienstleistung Complete		
Pauschale exkl. MwSt.	pro Monat und Zähler	CHF 8.00
Alle Preise zuzüglich 7.7% MwSt		

1. Gültigkeit

Diese Konditionen gelten für das Kalenderjahr 2023.

2. Anwendung

Diese Konditionen kommen bei Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV Complete) zur Anwendung, wenn die EWS mit der Messung und Abrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmenden (Mieter/Pächter) beauftragt wurde.

Die Ausnahme bildet die Messeinrichtung am Netzanschlusspunkt durch die EWS.

3. Umfang Inkassovollmacht und -massnahmen

- 3.1 Schliesst der Vertragspartner mit EWS den Dienstleistungsvertrag Complete Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ab, so erteilt er EWS die Vollmacht und den Auftrag, die ihm gegenüber den dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und den daran Teilnehmenden zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.
- 3.3 EWS ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. EWS ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).
- 3.4 Zulässige Inkassomassnahmen sind insb. der Einbau eines Prepaymentzählers. sprich das Umschalten eines Zählers in den Prepaymodus sowie die Einstellung der Stromlieferung. EWS verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, anzuordnen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen des Vertragspartners übrigbleibt.
- 3.5 Es liegt in der Verantwortung des ZEV Vertreters, innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sicherzustellen, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran Teilnehmenden über diese Inkassovollmacht und –massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt der ZEV Vertreter sicher, dass EWS für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt er dies, so haftet er gegenüber EWS für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

4. Leistungen der EWS

- Fachliche Beratung des ZEV Vertreters
- Administrationsaufwand des Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV
- Abrechnung der Verbrauchsdaten
- Erstellung und Versand der Rechnungen an ZEV Teilnehmende (4 x jährlich)
- Kundensupport bei Fragen zur Rechnung (Kundenkontaktcenter)
- Inkasso der ZEV Teilnehmenden
- Betrieb der vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassenen Zähler (Gewährleistung der gesetzlichen Eichgültigkeit).
- Messdatenauslesung der Zähler (Zählerauslesung, Werte gemäss heutigem EWS Standard).
- Bereitstellen und Plausibilisieren der ausgelesenen Messdaten der Zähler. Datenhaltung und Datensicherung der ausgelesenen Daten nach schweizerischen Datenschutzrichtlinien.
- Ersatz des Zählers bei technischen Störungen oder Ausfällen vor Ort durch EWS.

5. Rechtsgrundlage

Grundlage für den Energiebezug und die Netznutzung sind die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für

- die Nutzung von Anschlüssen und die Energielieferung in 400 Volt Niederspannung
- neue Anschlüsse oder Änderung bestehender Anschlüsse am 400 Volt Niederspannungsnetz

und die hier vorliegenden Konditionen. Die aktuelle Version des Dienstleistungsvertrags Complete ist auf www.ews-energie.ch abrufbar.